



**Dopingreglement Anhang F:**  
**Angaben zum Aufenthaltsort für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben**

**Kontroll-Pool**

1. Der UEFA-Antidoping-Ausschuss stellt aus den Mannschaften und/oder Spielern, die der UEFA Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern müssen, einen registrierten Pool für Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zusammen.
2. Der Antidoping-Ausschuss definiert die Kriterien für die Mannschaften und/oder Spieler, die in den registrierten Kontroll-Pool aufgenommen werden. Er kann auch einzelne Spieler aufnehmen. Der Antidoping-Ausschuss kann die Zusammensetzung des registrierten Kontroll-Pools wenn nötig anpassen.
3. Mannschaften und/oder Spieler verbleiben so lange im registrierten Kontroll-Pool und müssen der UEFA so lange Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort liefern, bis sie vom Antidoping-Ausschuss darüber informiert werden, dass ihr Name aus dem registrierten Kontroll-Pool gestrichen wurde.

Spieler, die vorübergehend nicht spielberechtigt sind, bleiben im registrierten Kontroll-Pool und sind weiterhin verpflichtet, der UEFA Angaben zu ihrem Aufenthaltsort zu liefern.

Von Spielern, die zu einer anderen Mannschaft wechseln oder sich aus dem Fussball zurückziehen, kann verlangt werden, dass sie Angaben zu ihrem Aufenthaltsort abliefern. Außerdem müssen sie während weiteren sechs Monaten für unangekündigte Kontrollen ausserhalb von Wettbewerben zur Verfügung stehen.

*Anmerkung: Eine Rücktrittserklärung ist nur gültig, wenn der Spieler seine Lizenz an seinen Landesverband zurückgegeben hat.*

**Angaben zum Aufenthaltsort**

Der Antidoping-Ausschuss informiert Mannschaften und/oder Spieler schriftlich über ihre Aufnahme in den registrierten Kontroll-Pool und darüber, dass sie in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Anhang und weiteren Instruktionen des Antidoping-Ausschusses genaue Angaben zu ihrem aktuellen Aufenthaltsort abzuliefern haben.

Dieses Schreiben muss auch die Frist für die Unterbreitung der Angaben zum Aufenthaltsort seitens der Mannschaften und/oder Spieler enthalten.

Ist eine Mannschaft Teil des registrierten Kontroll-Pools, trägt sie die Verantwortung, die Angaben zum Aufenthaltsort all ihrer für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb registrierten Spieler zu sammeln und an den Antidoping-Ausschuss weiterzuleiten.

Letztendlich ist aber jeder einzelne Spieler dafür verantwortlich, Angaben zu seinem Aufenthaltsort zu liefern und sicherzustellen, dass die Mannschaft über die nötigen Angaben verfügt, wenn er nicht an Teamaktivitäten beteiligt ist.

4. Alle Mannschaften und/oder Spieler im registrierten Kontroll-Pool informieren den Antidoping-Ausschuss mittels UEFA-Formularen darüber, wo die Mannschaft und/oder Spieler sich jeden Tag aufhalten und wann sie trainieren oder Spiele bestreiten.
5. Ändern sich die Pläne einer Mannschaft und/oder eines Spielers im Vergleich zu den Angaben auf dem Formular, müssen die Mannschaft und/oder der Spieler unverzüglich sämtliche auf dem Formular verlangten Angaben nachliefern, damit diese jederzeit aktuell sind.
6. Die Mannschaft und/oder der Spieler senden die Angaben zu ihrem Aufenthaltsort oder diesbezügliche Korrekturen an folgende vertrauliche Faxnummer z.H. des Antidoping-Ausschusses: +41 22 990 31 31. Die Mannschaft und/oder der Spieler können Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und Korrekturen auch elektronisch übermitteln: [anti-doping@uefa.ch](mailto:anti-doping@uefa.ch).

#### **Verstösse**

7. Bei jedem Versuch, eine Mannschaft und/oder einen Spieler für eine Kontrolle ausfindig zu machen, begibt sich der Dopingkontrolleur während der von der Mannschaft und/oder dem Spieler angegebenen Zeit an den jeweiligen Ort und bleibt während einer Stunde dort (oder bis zum Zeitpunkt, zu dem die Mannschaft und/oder der Spieler den Ort gemäss ihren Angaben verlassen, falls dieser Zeitpunkt früher ist).
8. Ist eine Mannschaft anhand der aktuellsten von ihr gelieferten Angaben zum Aufenthaltsort nicht auffindbar, sind die Angaben unvollständig bzw. ungenau oder treffen sie nicht rechtzeitig bei der UEFA ein, informiert der Antidoping-Ausschuss die Mannschaft schriftlich über einen solchen Verstoss.

Solche ohne hinreichende Gründe von einer Mannschaft begangenen Verstösse werden der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.

9. Ist ein Spieler anhand der aktuellsten von der Mannschaft und/oder dem Spieler gelieferten Angaben für eine Kontrolle nicht auffindbar, informiert der Antidoping-Ausschuss die Mannschaft und den Spieler schriftlich über diesen Verstoss.

Solche ohne hinreichende Gründe von einem Spieler begangenen Verstösse werden der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.

Wenn innerhalb von 24 aufeinander folgenden Monaten insgesamt drei Mal ungenaue Angaben zum Aufenthaltsort geliefert und/oder Kontrollen verpasst werden, verstösst der Spieler gemäss Artikel 2 des Dopingreglements gegen die Antidoping-Vorschriften.

10. Verstösse seitens einer Mannschaft und/oder eines Spielers betreffend das Liefern von genauen Angaben zum Aufenthaltsort und/oder das Erscheinen zu einer Kontrolle gemäss diesem Anhang können zu entsprechenden von anderen Antidoping-Organisationen registrierten Verstössen hinzugezählt werden, vorausgesetzt, dass (i) die betreffende Antidoping-Organisation dem Code unterstellt ist, (ii) der Antidoping-Ausschuss rechtzeitig informiert wurde und (iii) die von der Antidoping-Organisation registrierten Fakten nach Ansicht des Antidoping-Ausschusses einen Verstoss betreffend das Liefern von genauen Angaben zum Aufenthaltsort oder das Erscheinen zu einer Kontrolle gemäss dem vorliegenden Anhang darstellen.

#### **Koordination mit Antidoping-Organisationen**

11. Die UEFA kann Angaben zum Aufenthaltsort auch von den Landesverbänden, der WADA und anderen Antidoping-Organisationen einholen.
12. Die UEFA kann die Liste der Mannschaften und/oder Spieler im registrierten Kontroll-Pool der WADA und anderen Antidoping-Organisationen zur Verfügung stellen.

13. Die UEFA kann der WADA Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln, wodurch diese möglicherweise auch anderen Antidoping-Organisationen zugänglich gemacht werden, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen.
14. Die UEFA kann anderen Antidoping-Organisationen, die befugt sind, eine Mannschaft und/oder einen Spieler in Übereinstimmung mit dem Code zu testen, die Angaben zum Aufenthaltsort übermitteln.

#### **Vertraulichkeit**

15. Die UEFA behandelt Angaben zum Aufenthaltsort jederzeit streng vertraulich und verwendet sie ausschliesslich für die Planung, Koordination oder Durchführung von Kontrollen. Die UEFA vernichtet Angaben zum Aufenthaltsort, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr gebraucht werden.
16. Gemäss dem Code unterstehen die WADA und alle Antidoping-Organisationen, die den Code ratifiziert haben, denselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit von Angaben zum Aufenthaltsort.

Die UEFA kann nicht haftbar gemacht werden für die Verwendung von Angaben zum Aufenthaltsort durch die WADA oder andere Antidoping-Organisationen, selbst wenn die Angaben von der UEFA stammen. Mannschaften und/oder Spieler haben der UEFA gegenüber diesbezüglich keinerlei Ansprüche.